

Zahl: KABEG-221/3/17
Betreff: 30./23. Kärntner Dienstrechtsnovelle;
Begutachtung; Stellungnahme

DER VORSTAND

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Kraßniggstraße 15
T +43 463 55212-0
F +43 463 55212-50009
www.kabeg.at

Herrn
Landeshauptmann
Dr. Peter Kaiser

Frau
Landeshauptmann-Stellvertreterin
Mag. Dr. Schaunig-Kandut

Scan

Amt der Kärntner Landesregierung		
Eing.: 20. Sep. 2017		
01-VD-16-17061-3P-2017		
Bearbeiter	Beilagen	

T. Bauer

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,
sehr geehrte Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin,

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (30. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (23. K-LVBG-Novelle) ua geändert werden, nimmt die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Stellung wie folgt:

1. Art. II Z 2:

Die Beschränkung des Durchrechnungszeitraumes auf die 4 nachfolgenden Wochen sollte auf den nachfolgenden Kalendermonat hin geändert werden, da Dienstpläne für Monatshälften zu erstellen sind und nicht wöchentlich, sondern monatlich (am Monatsende) abgerechnet werden. Weiters sollte der Durchrechnungszeitraum auf Antrag der Bediensteten oder mit deren Zustimmung erstreckt werden können. Diese Anpassungen entsprechen auch der Intention des Zentralbetriebsrates im Zuge der Verhandlungen der Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten, der KABEG, dem Zentralbetriebsrat der KABEG und der Ärztekammer für Kärnten.

2. Art. II Z 5:

Die Wortfolge in § 48 Abs. 1 Z 1 K-LVBG „die nicht die nicht bis zum Ende ...“ wäre wie folgt zu korrigieren: „die nicht die ~~nicht~~ bis zum Ende ...“

3. Art. II Z 12 bis 14:

Durch das Einfügen des Wortes „höchstens“ wird explizit klargestellt, dass die Bestellung der genannten funktionstragenden Ärzte auch kürzer als vier Jahre befristet werden kann.

Die Wortfolge „mindestens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr“ hätte zu entfallen, da diese Bindungswirkung nicht nur hinsichtlich besoldungsrechtlicher Folgen sondern auch auf eine Dispositionsmöglichkeit der Bediensteten und des Dienstgebers problematisch ist.

4. Art. II Z 15:

Um den Erfordernissen der Psychologie im Gesundheitswesen Rechnung zu tragen, wäre auch Gesundheitspsychologen die postgraduelle (praktische) Ausbildung in der KABEG zu ermöglichen. Diese postgraduelle (praktische) Ausbildung kann nach Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 7 und 14 Psychologengesetz 2013 erfolgen.

5. Art. II Z 19:

Zur Klarstellung wäre zu verankern, dass das Monatsentgelt ab der Entlohnungsstufe einheitlich festgesetzt wird bzw. gleich bleibt.

Mit freundlichen Grüßen!

Klagenfurt am Wörthersee, am 15.09.2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

Der Vorstand



Dr. Arnold Gabriel

Nachrichtlich an: Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Personalangelegenheiten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege